



EMPFEHLUNGEN FÜR GEMEINDEN Durchführung von Monitoring-Testkäufen im Kanton St.Gallen

Was alle angeht, können wir nur gemeinsam lösen

(nach Friedrich Dürrenmatt)

Der Jugendschutz ist wichtig

Je früher sich junge Menschen den Konsum von Suchtmitteln zur Gewohnheit machen, desto grösser ist das Risiko für ein problematisches Konsumverhalten im Erwachsenenalter. Um eine möglichst gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, gilt das Jugendschutzgesetz. Der Jugendschutz spielt eine zentrale Rolle in der Alkohol- und Tabakprävention. Prävention beschreibt die Summe aller Bemühungen die auf die Verminderung von problematischem Konsum und dessen negativen Folgen auf Dritte ausgerichtet sind. Zahlreiche Studien belegen, dass Massnahmen, die auf eine Veränderung des individuellen Handelns einzelner Personen abzielen, weit weniger wirksam sind als strukturelle Bestimmungen, welche die Lebensbedingungen und die Gestaltung der Umwelt einbeziehen. Die Jugendschutzbestimmungen schränken den Zugang und die Verfügbarkeit von Suchtmitteln für eine zentrale Risikogruppe ein und sind daher ein äusserst wirkungsvolles Mittel zur Sensibilisierung und Prävention. Alkohol- und Tabaktestkäufe zeigen, dass die Verstossquote im Kanton St.Gallen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist. Gemeinden die zwei Testkaufserien in unterschiedlichen Betrieben durchgeführt haben, verzeichneten im zweiten Durchgang eine über 80% geringere Verstossquote als im ersten Durchgang (Auswertung 2019). Dies deutet darauf hin, dass regelmässig durchgeführte und öffentlich kommunizierte Testkäufe zu einer Sensibilisierung auch ausserhalb der getesteten Betriebe führen.

Jugendschutz ist anspruchsvoll

Auch wenn das Gesetz die Abgabe von Alkohol und Tabak klar regelt, zeigt sich die Umsetzung in der Praxis oft als Herausforderung für das Verkaufspersonal. Es gibt viele unbeabsichtigte Verfehlungen aufgrund von Stresssituationen, Unsicherheiten oder ungenügendem Wissensstand. Konsequente Ausweiskontrollen sind das einzige zuverlässige Mittel, um das Alter von jungen Personen festzustellen. Im Rahmen von betriebsinternen Informationen und Schulungen sollte die Wichtigkeit dieser Kontrollen regelmässig an das Service- und Verkaufspersonal vermittelt werden. Darüber hinaus sollen auch die Vorgesetzten sensibilisiert werden, dass ihre Angestellten manchmal mit schwierigen Situationen während einer Alterskontrolle konfrontiert sein können.

Sensibilisierung / Unterstützung des Verkaufspersonals durch Monitoring-Testkäufe

Mithilfe der Ergebnisse aus den Testkäufen gewinnen die Gemeinden einen Überblick über den Stand der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen vor Ort und können entsprechend reagieren. Die Testkäufe dienen dabei hauptsächlich der Sensibilisierung und nicht als Mittel der Bestrafung. Die Monitoring-Testkäufe sind ein gutes Instrument, um auf die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen aufmerksam zu machen, den Dialog über einen effektiven Jugendschutz zu fördern und die Einhaltung der Jugendschutzmassnahmen nachhaltig zu verbessern. Weiterführende Schulungen durch Fachpersonen können dazu beitragen, dass Hemmschwellen bei der Ausweiskontrolle abgebaut und verschiedene Handlungsoptionen im Umgang mit schwierigen Situationen ausprobiert und erlernt werden.



Ziele der Testkäufe

Überprüfung der Ist-Situation

- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren

Sensibilisierung der Verkaufsstellen

- Vorgaben und Handlungsoptionen aufzeigen, damit Jugendschutzbestimmungen präsent sowie Alters- und Ausweiskontrollen zur Norm werden
- Vorgesetzte dazu animieren, das Personal entsprechend zu schulen
- Selbstverständlichkeit der Altersprüfung erhöhen

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

- Testkäufe stellen eine gute Möglichkeit dar, den Jugendschutz medial zu thematisieren. Die Öffentlichkeit wird somit über die Jugendschutzbestimmungen und deren Wirkung informiert.

Reduktion der Verfügbarkeit

- Es werden weniger alkoholische Getränke und Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren beziehungsweise unter 16 Jahren verkauft.

Geringerer Konsum von Alkohol und Tabakwaren bei Jugendlichen unter dem Schutzalter

- Regelmässig und systematisch durchgeführte Monitoring-Testkäufe führen nachhaltig zu einer Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken und Tabakwaren für Kinder und Jugendliche.

Gesetzliche Grundlage im Kanton St.Gallen

Mehrere kantonale und nationale gesetzliche Bestimmungen regeln den Jugendschutz in den Bereichen Alkohol und Tabak:

Zuständigkeiten	Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung. (Gastwirtschaftsgesetz; Art.6 sGS 553.1; Abk. GWG)
Handelsverbote	Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. (Alkoholgesetz; Art. 41 Abs.1 Bst. i; Abk. AlkG) Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank darf keine alkoholischen Getränke abgeben an Jugendliche unter 16 Jahren. (Gastwirtschaftsgesetz; Art.22 Abs. 2 Ziff. 1 sGS 553.1; Abk. GWG)
Vergabe von Patenten	Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind. (Gastwirtschaftsgesetz; Art.11 Abs. 3 Bst. b und Art.15 Abs. 2 sGS 53.1; Abk. GWG)
Jugendschutzhinweise bei Verkaufsstellen	Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen. (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; Art. 42 SR 8017.02; Abk. LGV)
Bestrafung	Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (Schweizerisches Strafgesetzbuch; Art. 136 ¹⁶⁸ ; Abk. StGB)

Mögliche Konsequenzen bei Verstoss gegen Jugendschutzgesetze

Im Kanton St.Gallen finden derzeit keine polizeilich begleiteten Alkohol- und Tabak-Testkäufe statt, da eine gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen fehlt. Testkaufergebnisse dürfen aktuell bei Strafverfahren nicht als Beweismittel verwendet werden und haben somit keine Bussen zur Folge. Eine Bestrafung gemäss dem Art. 136¹⁶⁸ StGB würde einen zivilen Kläger erfordern und ist daher im Rahmen der Testkäufe ebenfalls nicht möglich. Möglich sind aber Verwaltungsmassnahmen, wie zum Beispiel ein Patententzug, welche im Verantwortungsbereich der zuständigen Gemeinden liegen.

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen nationalen Tabakproduktegesetzes ist vorgesehen, eine polizeiliche Begleitung und Strafverfolgung für Testkäufe (Alkohol und Tabak) zu ermöglichen. Diese Gesetzesgrundlage tritt voraussichtlich 2022 in Kraft.

Organisation und Durchführung von Monitoring-Testkäufen

Ablauf

Die Planung und Durchführung der Monitoring-Testkäufe werden vom Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA) koordiniert. Das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell führt die Testkäufe im Auftrag des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen durch. Das Monitoring wird aus dem Alkoholzehntel finanziert und ist für die Gemeinden kostenlos.

Was	Wer
1 Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA)	Gemeinde
2 Auftragsklärung und Planung	Gesundheitsdepartement
3 Schriftliche Zustimmung und Auflistung der zu testenden Verkaufsstellen an Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA) senden	Gemeinde
4 Das Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA) beauftragt das Blaue Kreuz für die Durchführung der Testkäufe	Gesundheitsdepartement
5 Detailplanung der Testkäufe	Blaues Kreuz St.Gallen-Appenzell
6 Verkaufsstellen und Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren (allerdings ohne Bekanntgabe der Durchführungsdaten)	Gemeinde
7 Durchführung der Testkäufe und Protokollierung	Blaues Kreuz St.Gallen-Appenzell
8 Auswertung und Rückmeldung an die Gemeinde	Gesundheitsdepartement
9 Vorgehen/Massnahmen nach den Testkäufen definieren: <ul style="list-style-type: none"> – Rückmeldung an die getesteten Betriebe – Auf kostenlose Jugendschutz-Materialien aufmerksam machen – Schulungen für das Verkaufs- und Servicepersonal anbieten – Öffentlichkeit informieren (ohne Nennung einzelner Betriebe) – Eventuell gemeindeinternes Jugendschutzkonzept erstellen mit konkreten Auflagen für Bewilligungen und allfällige Sanktionen 	Gemeinde

Interessierte Gemeinden benennen **minimal 7 und maximal 14 zu testende Betriebe** vor Ort. Zur Durchführung der Monitoring-Testkäufe wird ein **Gemeinderatsbeschluss** benötigt. Das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell wird vom Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA) beauftragt, die Monitoring-Testkäufe durchzuführen und zu protokollieren. Eine erwachsene Begleitperson geht zusammen mit Jugendlichen unter 16 Jahren zu Tankstellen, Restaurants, Detailhandel-Geschäften und an Events. Dabei gelten klare Regeln: Es wird sichergestellt, dass die Jugendlichen ihrem Alter entsprechend aussehen. Die Jugendlichen dürfen nicht lügen, wenn sie nach dem Alter gefragt werden und sind verpflichtet einen Ausweis zu zeigen, wenn dieser verlangt wird. Während der Testkäufe findet keine Information an das Verkaufspersonal statt. Die Jugendlichen und die Begleitperson unterstehen der Schweigepflicht, insbesondere bezüglich Namen der fehlbaren Verkaufsstellen respektive Verkaufspersonen. Die Ergebnisse des Monitorings werden vom Gesundheitsdepartement an die Gemeinden übermittelt. Die Gemeinde entscheidet sich für die geeignete Kommunikation der Resultate an die betroffenen Betriebe, Veranstalter und Bevölkerung. Allfällige Konsequenzen oder Sanktionen für Verstösse liegen in der Verantwortung der Gemeinden (beispielsweise Schulungen durch die Abteilung ZEPRA).

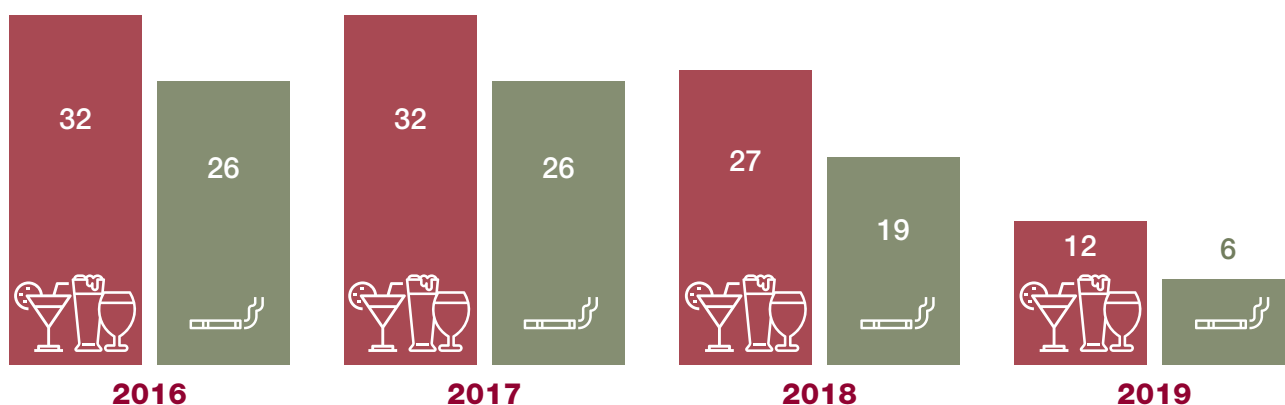
Regelmässige Testkäufe erhöhen die Wirksamkeit

Die Ergebnisse der schweizweit durchgeführten Testkäufe zeigen: Jugendschutzmassnahmen sind nur dann effektiv, wenn sie regelmässig, systematisch und nachhaltig umgesetzt werden (vgl. Heeb 2016). Der Kanton St.Gallen finanziert pro Gemeinde maximal zwei Testkauf-Serien pro Jahr.

Alkohol- und Tabakverkäufe an Minderjährige von 2016 bis 2019

Verstossquoten (in Prozent)

Alkohol Tabak



Schweizweit liegt die Verstossquote bei 29 % (Alkoholverkäufe 2018). Somit liegt St.Gallen unter dem nationalen Schnitt

Über alle Testkäufe hinweg, die im Kanton St.Gallen durchgeführt wurden, ist eine Abnahme der Verstossquote festzustellen. Jährlich werden neue Gemeinden und neue Betriebe getestet. Die Entwicklung deutet auf eine zunehmende Sensibilisierung hin. In Gemeinden, welche einen zweiten Testlauf durchführen fällt die Bilanz noch positiver aus. Bei diesen Kontrollkäufen war 2019 sogar eine Abnahme der Verstösse um mehr als 80 % zu verzeichnen. Dies zeigt einerseits, dass Testkäufe eine effektive Signalwirkung haben. Andererseits ist eine regelmässige Durchführung von Testkäufen und Schulungen unerlässlich, da die Verkaufsstellen immer auch einer internen Dynamik, beispielsweise durch Personalwechsel, unterliegen.

Hinweis

Die Resultate der Testkäufe werden im Auftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV für die nationale Auswertung und Statistik an die unabhängige Stiftung «Sucht Schweiz» weitergegeben. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt anonymisiert, damit keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe, Veranstalter oder Gemeinden möglich sind.

Durchführung von Monitoring-Testkäufen

Verkaufsstellen und Öffentlichkeit vorgängig informieren

Da es sich bei den Alkohol- und Tabaktestkäufen um eine präventive Aktion handelt, ist es sinnvoll, diese in den lokalen Medien anzukündigen, allerdings ohne Angabe des Durchführungsdatums. Zusätzlich ist es wichtig, auch die Verkaufsstellen auf die geplanten Kontrollen hinzuweisen, z. B. durch einen Informationsbrief. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich zusätzlich auf bestehende Jugendschutzmaterialien hinzuweisen beziehungsweise diese beizulegen.

Unterlagen & Hilfsmittel

Betriebsleitungen auf bestehende Informationsmaterialien, Hilfsmittel («Checkpoint»-Materialien) und kostenlose Schulungen hinweisen:

- Kostenlose Online-Bestellung der Jugendschutzmaterialien für Betriebe und Veranstalter unter: www.checkpoint.sg.ch.
- Vorlagen und Musterbriefe für Gemeinden zur Ankündigung und Auswertung von Monitoring-Testkäufen stehen auf der Webseite www.zepira.info/jugendschutz zum Download bereit.
- Dem Verkaufspersonal und deren Vorgesetzten steht die kostenlose Online-Schulung jalk.ch: www.jalk.ch zur Verfügung. (Flyer zur Online-Schulung verfügbar unter: www.checkpoint.sg.ch)

Musterbrief für Gemeinden zur Ankündigung von Monitoring-Testkäufen stehen auf der Webseite www.zepira.info/jugendschutz zum Download bereit:

> Musterbrief: Ankündigung Testkäufe 



Rückmeldung an die getesteten Betriebe

Das Gesundheitsdepartement empfiehlt den Gemeinden, die fehlbaren Betriebe anzuschreiben und auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen aufmerksam zu machen, sowie erfolgreiche Betriebe zu loben. Eine Rückmeldung (mündlich oder schriftlich) an die getesteten Verkaufsstellen ist sowohl bei einem ungenügenden als auch bei einem erfolgreichen Monitoring-Resultat wichtig. Auf diese Weise signalisiert die Gemeinde den getesteten Betrieben, dass sie sich für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen einsetzt. Es wird empfohlen die Detailprotokolle der Testkäufe an die Betriebe zu versenden und diese als Grundlage für einen bilateralen Austausch zu verwenden.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzmassnahmen

Dem Betrieb wird per Brief oder persönlich gratuliert und gedankt, dass das Personal durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren einen wertvollen Beitrag zum Jugendschutz leistet.

Bei widerrechtlichem Verkauf



Kommt es zu einem widerrechtlichen Verkauf von Alkohol- oder Tabakwaren an Minderjährige, wird empfohlen, dass die Gemeinde das Gespräch mit der Leitung des Betriebs sucht, über das fehlbare Verhalten informiert und gemeinsam Anpassungen definiert. Möglich ist auch eine schriftliche Rückmeldung an die Verkaufsstelle. Die Leitung des Betriebs soll über die rechtlichen Aspekte und mögliche Sanktionen (Auswirkungen auf die Patentvergabe) aufgeklärt werden.

Unterstützung anbieten

Der Betriebsleitung und dem Verkaufspersonal soll Unterstützung angeboten werden – sei es in Form von Informationsmaterialien und Hilfsmitteln («Checkpoint»-Materialien) oder kostenlosen Schulungen:

- Individuelle Personalschulungen werden durch das Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA) angeboten: www.zepra.info/jugendschutz.
- Kostenlose Online-Schulung jalk.ch: www.jalk.ch
- Kostenlose Jugendschutzmaterialien für Betriebe und Veranstalter verfügbar unter: www.checkpoint.sg.ch.

Musterbriefe für Gemeinden zur Auswertung von Monitoring-Testkäufen/Rückmeldung an die Betriebe stehen auf der Webseite www.zepra.info/jugendschutz zum Download bereit:

- > Musterbrief: Missachtung Jugendschutz 
- > Musterbrief: Einhaltung Jugendschutz 

Öffentlichkeit informieren

Jugendschutz steht im Interesse der Öffentlichkeit. Nach der Durchführung der Testkäufe ist es daher zu empfehlen, die Öffentlichkeit über die anonymisierten Ergebnisse der Testkäufe sowie allfällige weiterführende Massnahmen zu informieren. Damit zeigt die Gemeinde der Bevölkerung, dass sie sich für den Jugendschutz engagiert und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einsetzt.



Übersicht der kostenlosen Angebote für Betriebe und Veranstalter

Das Gesundheitsdepartement (Abteilung ZEPRA) bietet verschiedene Dienstleistungen und Materialien an, die bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen Unterstützung leisten und gerne auch im Gemeindehaus aufgelegt werden dürfen:

Checkpoint Materialien

(www.checkpoint.sg.ch)

- Schutzalter-**Hinweisschilder** (für Verkaufsstellen)
- Schutzalter-**Kleber** (für Kühlregale, Türen, Kassen usw.)
- **Checkliste** für Festveranstalter (A4)
- **Informationsblatt** für Verkaufs- und Servicepersonal (A5)
- **Alterskontrollarmbänder**
- Ausdruckbares **Alterskontroll-Plakat** (insbesondere für Veranstaltungen)



Schulungen für Verkaufs- und Servicepersonal

- **Online-Schulung:** www.jalk.ch
- **Basis-Mitarbeiterschulung** durch eine Fachperson des Gesundheitsdepartements (Abteilung ZEPRA) (www.zepra.info/jugendschutz)
- **Interaktive Mitarbeiterschulung** mit zwei Schauspielenden, damit sicheres Verhalten bei der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche an typischen Verkaufssituationen spielerisch erprobt werden kann. (www.zepra.info/jugendschutz)



Kostenloser Verleih von portablen elektronischen ID-Readern

für Veranstaltungen (mobiler Scanner amtlicher Ausweise mit Altersanzeige gemäss der beiden geltenden Schutzalter; 058 229 87 60, zepra@sg.ch)



Kostenlose Beratung und rechtliche Auskünfte

Die Abteilung ZEPRA unterstützt, berät und begleitet Verkaufsstellen, Veranstalter und Gemeinden in der Umsetzung des Jugendschutzes unentgeltlich; 058 229 27 42, zepra@sg.ch



Vielen Dank ...



... für Ihr Engagement für eine effektive Umsetzung des Jugendschutzes beim Alkohol- und Tabakverkauf. Mit der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen leisten wir alle einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit unserer Jugendlichen.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen zu unserem Angebot? Wir geben gerne Auskunft.

Kontakt

Gesundheitsdepartement Kanton St.Gallen
Amt für Gesundheitsvorsorge
Abteilung ZEPRA
Fachstelle Suchtprävention
Tel. +41 58 229 87 60
Tel. +41 58 229 27 42 (direkt)
www.zepra.info
www.gesundheit.sg.ch
zepra@sg.ch